

zögen und Pfalzgrafen bzw. Kurfürsten ausgestellt wurden (S. 1–93, der Abdruck ist jeweils mit Angaben zu Überlieferung, früheren Editionen und Regesten versehen); danach werden das älteste Amtsbuch der Stadt, ein „Zinsbuch“ aus der Mitte des 14. Jh. (S. 94–99), sowie ein vom selben Schreiber als Sammelhs. angelegtes Stadtrechtsbuch (S. 100–145, eine Übersicht zum Inhalt vgl. S. 29* f.) bekanntgemacht, und als umfänglichster Text folgt zuletzt ein vollständiger Abdruck des ältesten Ratsbuchs mit den Beschlüssen der Jahre 1432 bis 1448 (S. 146–345, eine Übersicht der Sitzungstermine S. 349 ff.). Das Material, das nebenbei auch Aufschlüsse für alltags- und sprachgeschichtliche Fragestellungen bietet, wird durch ein Personen-, Orts- und Sachregister (d. h. auch Glossar) erschlossen.

C. M.

Das Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés. Studienausgabe, unter Mitwirkung von Konrad ELSMÄUSER und Andreas HEDWIG hg. von Dieter HÄGERMANN, Köln u. a. 1993, Böhlau, XXIX u. 317 S., 2 Tafeln, ISBN 3-412-11792-7, DEM 94. – 1844 (B. Guérard) und 1886/1895 (A. Longnon) sind die bisher maßgeblichen Editionen dieser zentralen Quelle zur Geschichte der karolingischen Grundherrschaft erschienen. Die vorliegende Edition fußt auf der Ausgabe von Longnon, die nochmals an der Hs. überprüft wurde, und will einen Text bereitstellen, der „modernen Editionsprinzipien“ (S. I) für derartige Quellen entspricht. Der Benutzer soll deshalb vor allem die Struktur der Hs. aus der Edition erkennen können. Dem dienen die genauen Angaben von Seiten und Spalten (in den Textabdruck integriert) und von Freizeilen (im Apparat nachgewiesen). In die Edition übernommen wurden eine von späterer Hand teilweise durchgeführte Zählung der Brevia sowie Zählungen der Hefte. Irritierend ist, daß die Hg. die Breven zur besseren Übersicht mit eigenen lateinischen Überschriften versehen, wenn auch durch eckige Klammern als Textergänzung gekennzeichnet. Die Hs. scheint keinen Anhaltspunkt zu bieten, daß solche Überschriften generell vorgesehen waren, sondern ein mit Initiale geschriebenes *Habet in* signalisiert den Beginn eines Breve. Überschriften der Hs. finden sich zu Breve 22, S. 178; 25, S. 211; die Bildung eines entsprechend gekennzeichneten Breve 23 beruht, wie die Hg. bemerken, auf einem Mißverständnis Guérards und Longnons; einen Sonderfall stellt Breve 21 (S. 166 ff.) dar, hier ist über die Spalten mit unterschiedlicher Trennung *De pago Pinciace* vermerkt, als Überschrift wählen die Hg. aus der *Habet in*-Formel dann „De Mantula“. Die Brevia 21–25 stellen jedoch innerhalb des Polyptychons einen Sonderfall dar (vgl. Einleitung S. XV f. sowie den Begleitband von Elsmhäuser/Hedwig S. 256, dazu die folgende Anzeige), ihre Eigenheiten sollten deshalb nicht auf die vorausgehenden Brevia übertragen werden. Die hinzugefügten Überschriften sind überdies nicht konsequent aus dem Schrift- und Sprachbild der Hs. abgeleitet. Der Überschrift zu Breve 7 „De Villari“ steht so der hsl. Beginn *Habet in Villare* entgegen (S. 46), am Schluß des Breve begegnet die gleiche Form (§ 84, S. 52); in Breve 15 „De Villanova“ begegnet der Ortsname in zwei Wörtern geschrieben; „De Vedrariis“ in Breve 5 wäre in der Form *De Vedrarias* (so auch im Breve S. 33 von späterer Hand) anzusetzen. Das sind natürlich alles Kleinigkeiten, die den Wert der Edition weder schmälern können noch sollen. Die ausführlichen Register